

Peter Thiel
Beratungspraxis
Wollankstraße 133
13187 Berlin
Telefon: (030) 499 16 880
E-Mail: info@system-familie.de
Internet: www.system-familie.de

**Expertise zum 17-seitigen Gutachten des Diplom-Psychologen Thomas
Busse vom 07.12.2015**

Amtsgericht Wunsiedel - 2 F 178/15

Richterin: Mößbauer - Richterin am Amtsgericht

Familiensache: X (Mutter) und Y (Vater)

Kind: Z (Sohn), geboren am2002

Verfahrensbeistand des Kindes: Andrea Pohl (Rechtsanwältin)

Mitwirkendes Jugendamt: Kreisjugendamt Wunsiedel (Reihl, Wurzel)

Erarbeitung der Expertise durch Peter Thiel, Systemischer Therapeut (DGSF)

Beweisfrage laut Beschluss vom 26.10.2015:

2. Es soll Beweis erhoben werden durch Einholen eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens darüber, ob unter Berücksichtigung der gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes, der Erziehungsfähigkeit der Mutter, bzw. des Vaters und der jeweils angestrebten Perspektiven für das eigene Leben und das Leben des Kindes eine Rückkehr in den mütterlichen bzw. väterlichen Haushalt das Wohl des Kindes gefährdet und ggfs. welche Erziehungshilfen und sonstigen Maßnahmen aus sachverständiger Sicht erforderlich und ausreichend sind, eine Rückkehr des Kindes in den mütterlichen, bzw. väterlichen Haushalt zu ermöglichen und ggf. welcher Elternteil unter Berücksichtigung der gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes, der eigenen Erziehungsfähigkeit und Bindungstoleranz sowie der jeweils angestrebten Perspektiven für das eigene Leben und das Leben des Kindes besser in der Lage ist, das Kind zu betreuen und zu erziehen.

3. Zum Sachverständigen bestimmt und mit der Erstattung des Gutachtens wird beauftragt:

Herr Dipl. Psych. Thomas Busse, Kriegsstr. 142, 76133 Karlsruhe

4. Das Gutachten soll binnen drei Monaten erstattet werden.

Vorbemerkung

Es verwundert, dass das Gericht Herrn Busse als Gutachter bestimmt, obwohl dieser seinen Praxissitz in Karlsruhe hat, also ca. 368 Kilometer entfernt. Sollte es im Landkreis Wunsiedel oder den angrenzenden Land- oder Stadtkreisen keine einzige in Frage kommende Fachkraft geben, die geeignet wäre, die Beweisfrage des Gerichtes verlässlich zu beantworten und somit die Inrechnungstellung weiter Anfahrten des in Karlsruhe ansässigen Herrn Busse zu Lasten der Justizkasse und damit letztlich der Steuerzahler/innen zu verhindern? Oder hatte Herr Busse dem Gericht von vornherein signalisiert, dass er nur Fahrkosten von seinem in Weimar angebrachten Briefkasten zum Amtsgericht Wunsiedel in Rechnung stellen würde, was mit 179 Kilometern Entfernung nur halb so teuer käme? Die von Herrn Busse in seinem faktisch 13-seitigen Gutachten verwendete Briefkastenadresse Jakobstr. 6 - 8, 99423 Weimar lässt das vermuten. Andererseits stellt sich die Frage von wo Herr Busse denn nun tatsächlich anreiste, denn nur dafür kann er 100 € zuzüglich Mehrwertsteuer je Stunde Fahrzeit in Rechnung stellen, nicht aber für eine fiktive An- und Abreise von einem Ort an dem sich Herr Busse gar nicht aufhält.

So weit bekannt, handelt es sich bei der im Gutachten - trotz anderslautender Benennung im Beweisbeschluss - von Herrn Busse verwendeten Adresse Jakobstr. 6-8, 99423 Weimar wohl nur um mehr oder weniger fiktive Adresse, einen Briefkasten mit diesen verwaltenden „Büroservice-Center“, nicht aber um einen Praxissitz des Herrn Busse. Ähnliche Adressen unterhält Herr Busse offenbar in mehreren Städten Deutschlands wie ein Blick auf einschlägige Internetseiten zeigt.

Letztlich ist dies aber eher ein monetäres Problem, dass mehr den Bezirksrevisor beim Landgericht interessieren dürfte, der die Rechnungen des Herrn Busse zu prüfen hat, als für das hier erkennende Amtsgericht Wunsiedel, vertreten durch Richterin Mößbauer.

Behauptungen

Herr Busse behauptet, er hätte mit Frau X, der Mutter des Kindes verbindlich einen Termin für den 26.11.2015 vereinbart. Worin diese angebliche „Verbindlichkeit“ bestehen soll und was der Unterschied zu einer normalen Terminvereinbarung - wie sie normale Bürger pflegen - darstellen soll, wird von Herrn Busse nicht mitgeteilt.

So liegt es nahe dass die „verbindliche“ Terminvereinbarung eine einfache Terminvereinbarung war, wobei auch hier zu fragen wäre, wer, wann, was vereinbart hat. Möglicherweise meinte Herr Busse nur, er hätte etwas vereinbart, während Frau X vielleicht meinen würde, sie hätte dergleichen nicht vereinbart.

Herr Busse schreibt in schwülstigem Stil:

„Insbesondere vor dem Hintergrund des ernstzunehmenden kinderpsychologischen Befunds wurde das Gutachten dann gleichwohl zügig und - zumindest zunächst - ohne Mitwirkung der Mutter des Kindes erhoben.“ (Gutachten S. 4)

Herr Busse trägt vor, dass Frau X nur „zunächst“ nicht mitgewirkt habe, man kann daraus schließen, dass dies dann aber später der Fall gewesen wäre. In seinem 17-

seitigem „Gutachten“ findet sich aber an keiner Stelle ein Hinweis, dass Frau X überhaupt mitgewirkt hat. Von daher kann man davon ausgehen, dass Herr Busse mit diesem Satz entweder das Gericht täuschen wollte oder nicht weiß, wovon er überhaupt spricht. Beide spräche dafür, ihn aus dem familiengerichtlichen Verkehr zu ziehen, eine Empfehlung, die der Unterzeichende schon seit Jahren vorträgt.

Vergleiche hierzu die zahlreichen kritischen Hinweise zu Herrn Busse auf der Internetseite des Unterzeichners - www.system-familie.de.

Herr Busse behauptet, einen „ernstzunehmende kinderpsychologische Befund“ gesehen zu haben. Was ist nun aber nach Meinung des Herrn Busse der „ernstzunehmende kinderpsychologische Befund“? Sollte nicht jeder Befund ernst genommen werden oder handelt es sich bei den sonstigen Befunden des Herrn Busse um kabarettistische Vorträge, die man nicht ernst nehmen muss? Gibt es also ernstzunehmende und nichternstzunehmende Befunde des Herrn Busse?

Trivialitäten

Herr Busse beschäftigt sich mit dem im Beweisbeschluss des Gerichtes namentlich nicht genannten Kind - bei dem es sich, den Angaben von Herrn Busse im Deckblatt seines 17-seitigen Gutachtens nach, offenbar um Z, geb.2002 handelt - auf den Seiten 9 bis 12. Dort finden sich jedoch keine Hinweise die zu „ernstzunehmenden“ Befunden führen könnten, sondern nur eine Aufzählung von Trivialitäten wie z.B.:

„Er sei 13 Jahre alt und gehe in die 7. Klasse.“ (Gutachten S. 9)

„In seiner Freizeit spiele er gerne Fußball.“ (Gutachten S. 10)

Der von Herrn Busse durchgeführte sogenannte „Satzergänzungstest“ wird von Z fast durchgängig mit „keine Ahnung“ beantwortet. „Keine Ahnung“, das könnte man auch von Herrn Busse meinen, der sich mit solchen trivialen und substanzlosen Test die Zeit zu vertreiben scheint und damit wohl den Anschein von Wissenschaftlichkeit zu wecken erhofft.

Auch bei dem sogenannten „Schloßzeichentest“ geht es wohl in erster Linie darum, das schmalbrüstige „Gutachten“ des Herrn Busse mit Deckblatt, redundanten „Inhaltsverzeichnis“ und Literaturverzeichnis wenigstens auf 17 Seiten aufzupumpen, damit Richterin Mößbauer nicht auf die Idee kommt, Herrn Busse die Vergütung zu versagen.

Beim dem von Herrn Busse dann noch angeführten „Sterne-Wellen-Test“ (Gutachten S. 12) finden wir keine in Bezug auf das Thema das familiengerichtlichen Verfahren relevante Informationen. So trägt Herr Busse in Auswertung dieses sogenannten Test dann auch nichtssagend vor:

„Die Skizze kann primär als sogenannte Sachlösung interpretiert werden.“

Man kann hierbei aber auch zu ganz anderen Schlüssen betreffs der Qualifikation des Herrn Busse und der korrespondierenden bereitwilligen Blauäugigkeit und Leichtgläubigkeit von Familienrichtern kommen: „Des Kaisers neue Kleider“ lassen grüßen.

Nach dem dürftigen Vortrag des Herrn Busse, die dieser an den drei „Tests“ entfaltet wird Herr Busse plötzlich ernst und behauptet:

„Sowohl während des mit Z durchgeführten Explorationsgespräches als auch testpsychologisch zeigten sich bei dem Jungen eine massive Selbstwertproblematik mit einem überproportional hohen intrapsychischen Konfliktpotential.“

Exemplarisch hierfür stehen etwa die von Z gelieferten Skizzen in dem Verfahren „Schlosszeichentest“ (vgl. 3.2.4). Beide wirken ausgesprochen schlicht, wenig kindlich und gewissermaßen emotionslos.

Im Gespräch mit dem Untersucher wirkte der Junge in erheblichen Maße blockiert und insgesamt tief geprägt von schwierigen Sozialisationsbedingungen. Das Verhalten des Kindes insgesamt weist auf eine Milieuschädigung hin, wobei unter quantitativem Aspekt auch Anzeichen einer seelischen Behinderung stehen.

Daneben ist Z - gerade auch im Hinblick auf die bevorstehende Pubertät - gefährdet, eine neurotische Fehlentwicklung zu nehmen. Insoweit besteht bei Z aus kinderpsychologischer Sicht die Indikation für eine fundierte psychotherapeutische Behandlung.“ („Gutachten“ S. 14)

Lauter heiße Luft im Luftballon und wenn man mit der Nadel hineinsticht, strömt die heiße Luft heraus und der Gummiballon schrumpelt auf ein Nichts zusammen, so kann man den redundanten und von Worthülsen geklammerten Vortrag des Herrn Busse bezeichnen.

Zur Frage des Kindeswillens, hier also der Frage, ob das Kind bei der Pflegefamilie verbleiben oder in den väterlichen oder mütterlichen Haushalt will, äußert sich Herr Busse überhaupt nicht. Möglicherweise aus Ignoranz oder mangelnder Kenntniss über die Bedeutung des Kindeswillens für die Frage, ob eine Rückkehr in den väterlichen oder mütterlichen Haushalt eine Kindeswohlgefährdung darstellen könnte oder nicht.

Selbstredend belegt Herr Busse in seinem 17-seitigen „Gutachten“ seine Behauptungen „ernstzunehmender“ Befunde nicht, so dass vermutet werden kann, er habe lediglich eine lebhaft Phantasie, die er für die Realität hält oder schlimmer noch, er erfindet sich eine Wirklichkeit ganz nach seiner Fassung.

Vergleiche hierzu:

Watzlawick, Paul: "Die erfundene Wirklichkeit". Wie wir wissen, was wir zu wissen glauben. Beiträge zum Konstruktivismus", 1985, Piper Verlag, München

Was dann unter der Überschrift „Gutachterliche Stellungnahme“ folgt, ist der übliche redundante Schwulst, den Herrn Busse an dieser Stelle zu ergießen pflegt. Der Unterzeichner hat in den letzten zehn Jahren ca. zwanzig Gutachten des Herrn Busse gesichtet, die immer mit dem den selben Schwulst - variiert durch aktualisierende Einsprengsel - zu enden pflegen. Siehe hierzu meine vielfachen und umfangreichen Darlegungen bezüglich des Herrn Busse auf www.system-familie.de

So etwa Expertisen von mir zu Gutachten von Herrn Busse unter

http://system-familie.de/gutachten_thomas_busse_030726.htm

http://system-familie.de/gutachten_thomas_busse_040903.htm

http://system-familie.de/gutachten_thomas_busse_041217.htm

http://system-familie.de/gutachten_thomas_busse_070828.htm

http://system-familie.de/gutachten_thomas_busse_080222.htm

http://system-familie.de/gutachten_thomas_busse_140416.htm

außerdem zahlreiche kritische Erörterungen des Wirkens des Herrn Busse auf meiner Internetseite.

Herr Busse endet seine dürren Ausführungen mit den Sätzen:

„Aus psychologischer Sicht, entspricht eine Rückführung des Kindes Z in den mütterlichen oder väterlichen Haushalt derzeit **n i c h t** dem Kindeswohl.

Diese Empfehlung ergibt sich sowohl aus den persönlichen Voraussetzungen und Förderungsmöglichkeiten der Eltern des Kindes als aus dem - sehr ernstzunehmenden – kinderpsychologischen Befunde.“

Herr Busse kennt offenbar nicht den Unterschied zwischen einer Behauptung/Feststellung und einer Empfehlung, da fragt man sich, wie er bei solch intellektuellem Mangel das Studium geschafft haben will.

Vergleiche hierzu:

J. Laurence Peter; Raymond Hull: "Das Peter-Prinzip oder die Hierarchie der Unfähigen nebst einer Fortsetzung von Laurence J. Peter - Schlimmer gehts immer. Das Peter-Prinzip im Lichte neuerer Forschung"; Verlag Volk und Welt, Lizenzausgabe 1989

Herr Busse hat offenbar noch nicht einmal den Beweisbeschluss des Gerichtes verstanden oder schlimmer noch, will ihn nach dem Pipi-Langsstrumpf-Prinzip auch gar nicht verstehen. Das Gericht hat nicht danach gefragt, ob eine Rückführung dem Kindeswohl entspricht, sondern gesetzeskonform:

„ob unter Berücksichtigung der gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes, der Erziehungsfähigkeit der Mutter, bzw. des Vaters und der jeweils angestrebten Perspektiven für das eigene Leben und das Leben des Kindes eine Rückkehr in den mütterlichen bzw. väterlichen Haushalt das Wohl des Kindes gefährdet und ggfs. welche Erziehungshilfen und sonstigen Maßnahmen aus sachverständiger Sicht erforderlich und ausreichend sind, eine Rückkehr des Kindes in den mütterlichen, bzw. väterlichen Haushalt zu ermöglichen ...“

Das Gericht fragt also ausdrücklich nach einer Kindeswohlgefährdung, die infolge einer Rückkehr des Kindes in eines der beiden Elternhäuser entstehen könnte. Herr Busse hat eine solche Kindeswohlgefährdung bei einer Aufnahme des Kindes in den väterlichen Haushalt nicht feststellen können. Bei der Mutter ebenfalls nicht, allerdings hat diese im Gegensatz zum Vater nicht mitgewirkt, so dass naturgemäß keine Feststellungen zu dieser Frage aus eigener Anschauung erhoben werden konnten.

Wenn aber die Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Vaters nicht zu einer Kindeswohlgefährdung führt, gebietet die Vorgabe des Grundgesetzes Artikel 6, dass der hierfür bereit stehende Vater die Pflege und Erziehung seines Sohnes auch selbst übernimmt und dies nicht rechtswidrig einer Pflegefamilie überlassen wird.

Abschließend kann festgestellt werden, dass das „Gutachten“ des Herrn Busse mangels relevanter Tatsachenfeststellung und nicht erfolgter Beantwortung der Beweisfrage des Gerichtes nicht verwertbar ist.

Peter Thiel, 22.07.2016

- Systemischer Berater und Therapeut / Familientherapeut - Zertifizierung durch die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) - www.dgsf.org

- Systemischer Kinder- und Jugendlichentherapeut (DGSF) - www.dgsf.org

- Tätigkeit als Sachverständiger im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 402 ff ZPO

- Tätigkeit als Verfahrensbeistand, Umgangspfleger / Ergänzungspfleger nach §1909 BGB / Vormund für Familiengerichte im Land Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen

- Mitglied des Deutschen Familiengerichtstag e.V. - www.dfgt.de

- Sprecher der Fachgruppe Systemisch-lösungsorientierte Arbeit im Kontext familiengerichtlicher Verfahren bei der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie(DGSF) - <http://www.dgsf.org/dgsf/gruppen/fachgruppen/systemisch-loesungsorientierte-arbeit-im-kontext-familiengerichtlicher-verfahren>

Literatur:

Aigner, Josef Christian: "Der ferne Vater. Zur Psychoanalyse von Vatererfahrung, männlicher Entwicklung und negativem Ödipuskomplex"; Gießen, Psychosozial-Verlag, 2001

Ave-Lallemant, U.: Der Sterne-Wellen-Test. München, 1979

Bäuerle, Siegfried / Pawlowski, Hans-Martin (Hrsg.): "Rechtsschutz gegen staatliche Erziehungsfehler: Das Vormundschaftsgericht als Erzieher"; 1. Aufl. - Baden-Baden : Nomos Verlagsges., 1996

Bergmann, Elmar; Jopt, Uwe; Rexilius, Günter (Hrsg.): "Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Der systemische Ansatz in der familienrechtlichen Praxis"; Bundesanzeiger Verlag, Köln, 2002

Böllinger, Lorenz: Die unbewusste Dynamik richterlichen Entscheidens - Ansätze zu einer Theorie strategischen Handelns im Bereich der Rechtsfindung (Betrifft JUSTIZ Nr. 109), 2012

Derichs, Gaby: "Satzergänzungsverfahren als Instrument des Intake"; In: "Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie"; 1977, Heft 4, S. 142-149

Gaidzik, Peter W.: "Gravierende Haftungsverschärfung für den gerichtlichen Sachverständigen durch §839a BGB?"; In: "Der medizinische Sachverständige", 2004, Nr. 4, S. 129-132

Johannes Hildebrandt: "In der Hoffnung, dass Sie nicht das Jugendamt alarmieren. Anmerkungen zur Balance zwischen Dienstleistungs- und Schutzauftrag des Jugendamtes im Kontext des neugefassten §1666 BGB"; In: "Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe", 10/2008, S. 396-404

Kilian, Matthias: Zweifelsfragen der deliktsrechtlichen Sachverständigenhaftung nach § 839a BGB; In: Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht, 6/2004, S. 220-226

Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut e.V. (zitiert: DJI-Handbuch „Kindeswohlgefährdung“). München, 2006

Lamprecht, Rolf: "Vom Mythos der Unabhängigkeit, über das Dasein und Sosein der deutschen Richter", 1995

Leder, Matthias: "Elterliche Fürsorge - ein vergessenes soziales Grundmotiv"; In: "Zeitschrift für Psychologie"; 212 (1), 10-24, 2004

Lehmann, Mike: Der systemische Gutachter? Die systemisch fundierte "lösungsorientierte Sachverständigentätigkeit" im Familienrecht. In: "Kontext" 1/2012, S. 39-53

Leitner, Werner G.: "Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten"; In: "Familie und Recht", 2/2000, S. 57-63

Lorenz, Hans E.: "Lehren und Konsequenzen aus den Wormser Mißbrauchsprozessen"; In: "Deutsche Richter Zeitung", Juli 1999, S. 253-255

Matzner, Michael: "Väter - eine noch unerschlossene Ressource und Zielgruppe in der Sozialen Arbeit mit Kindern und ihren Familien"; In: "Neue Praxis", 6/2005, S. 587-610

Schlippe, Arist von: "Familientherapie im Überblick. Basiskonzepte, Formen, Anwendungsmöglichkeiten", Junfermann-Verlag, 1995

Schulz, Peter E. W. "Psychodiagnostik: fragwürdige Grundlagen, fragwürdige Praxis"; - 1. Auflage - Berlin: Köster, 1997 (Schriftenreihe Psychologie, Bd. 6)

Thiel, Peter: "Zwischen Hilfeleistung und Zwang: Begleiteter Umgang und Umgangspflegschaft. Indikationen, Möglichkeiten, Grenzen und Unterschiede zweier Interventionsformen", In: "Das Jugendamt", 10/2003, S. 449-453

Watzlawick, Paul; Beavin, Janet H., Jackson, Don D.: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien", Verlag Hans Huber, Bern, Stuttgart, Toronto 1969/1990

Watzlawick, Paul; Weakland, John H.; Fisch, Richard: "Lösungen. Zur Theorie und Praxis menschlichen Wandels", Verlag Hans Huber, Bern; 1974/1992/1997/2001/2003

Watzlawick, Paul: "Die erfundene Wirklichkeit". Wie wir wissen, was wir zu wissen glauben. Beiträge zum Konstruktivismus", 1985, Piper Verlag, München